

Ärztlich angeordnete fürsorgerische Unterbringung (FU)

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) Art. 429 Abs. 1 und Art. 314b Abs. 1 in Verbindung mit § 51 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz (BGS 211.1(10))

Name:	Vorname:
Geb.-Datum:	Adresse:

wird hiermit für maximal 6 Wochen untergebracht in (Name und Adresse der **Einrichtung**):

Zuständig für die **Entlassung** ist die Einrichtung. Die Entlassung muss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Zug mitgeteilt werden (Adresse vgl. Rückseite). Die Einrichtung wird beauftragt, bei Bedarf nach Verlängerung rechtzeitig vor Ablauf der sechswöchigen Frist (spätestens 8 Tage vor Ablauf) bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Zug einen begründeten Antrag auf behördliche Unterbringung einzureichen.

Gründe der Unterbringung (Wortlaut des Gesetzes):

- Psychische Störung
- Geistige Behinderung
- Schwere Verwahrlosung

Es besteht:

- Selbstgefährdung
- Fremdgefährdung

Zweck der Unterbringung:

- Behandlung
- Betreuung

Kurze **Umschreibung** des Sachverhalts (Zustand der betroffenen Person, Umstände) und der ärztlichen Untersuchung (zwingend):

Befund:

Ort, Datum und Zeitpunkt der persönlichen Untersuchung durch den anordnenden Arzt:

Die betroffene Person wurde in verständlicher Weise über die Gründe und den Zweck der geplanten Unterbringung sowie über die vorgesehene Einrichtung informiert. Sie konnte dazu Stellung nehmen und wurde auf ihr Beschwerderecht aufmerksam gemacht (Art. 430 Abs. 1 ZGB).
Die betroffene Person hat sich wie folgt zur Unterbringung geäußert:

.....

Das rechtliche Gehör könnte aus folgenden Gründen nicht gewährt werden:

.....

Die betroffene Person will die erforderliche stationäre Unterbringung nicht freiwillig in Anspruch nehmen bzw. kann aufgrund ihrer Urteilsunfähigkeit nicht einwilligen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Anordnung kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person sowie ihre gesetzliche Vertretung innert 10 Tagen seit Mitteilung schriftlich das Verwaltungsgericht Zug anrufen. Die Beschwerde muss nicht begründet werden (Art. 450e Abs. 1 ZGB). Der Beschwerde ist von Gesetzes wegen die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 430 Abs. 3 ZGB).

Ort, Datum

Name/Adresse des Arztes/der Ärztin (Stempel)
Unterschrift

.....

.....

Diese **Unterbringungsverfügung** geht an:

1. **Betroffene Person** durch Aushändigung im Original

Betroffene Person und allenfalls gesetzliche Vertretung:

Annahme verweigert

2. **Einrichtung** durch Aushändigung einer Kopie (Name der Einrichtung):

.....

3. **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Zug** durch Zusendung einer Kopie (Vermerk "Vertraulich"), zuhanden von Frau Gabriella Zlauwinen, Präsidentin, Bahnhofstrasse 12, Postfach 27, 6301 Zug

4. **Information** einer nahestehenden Person:

Folgende nahestehende Person wird mit dem Einverständnis der betroffenen Person schriftlich über die ärztliche Unterbringung und die Möglichkeit, das Gericht anzurufen, informiert (bei Einverständnis der betroffenen Person mittels einer Kopie der Unterbringungsverfügung):

durch Aushändigung

per Post (Zustellung mit A-Post)

Name und Adresse der nahestehenden Person:

.....

keine nahestehende Person bezeichnet